

Politische Gemeinde Walenstadt



Gebührentarif zum Abfallreglement ab 1. März 2012

Inhaltsverzeichnis

I	Grundg	ebühren				
	Art. 1	Gebührenumfang	a) im Allgemeinen	3		
	Art. 2		b) Spezialabfuhren	3		
	Art. 3	Gebührenansätze		3		
II	Volumenabhängige Gebühren					
	Art. 4	Gebührenumfang		4		
	Art. 5	Gebührenansätze	a) Kehrichtsäcke	4		
	Art. 6		b) Sperrgutmarken	4		
III	Gewichtsabhängige Gebühren					
	Art. 7	Gebührenumfang		4		
	Art. 8	Gebührenansätze	a) Andockgebühr	5		
	Art. 9		b) Containergebühr	5		
IV	Gebühren nach Aufwand					
	Art. 10	Anwendungsfälle		5		
	Art. 11	Gebührenansätze		5		
V	Schlussbestimmungen					
	Art. 12	Übergeordnetes Ge	5			
	Art 13	Vollzugsheginn		5		

Der Gemeinderat Walenstadt

erlässt

gestützt auf Art. 3 Bst. d und 20 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement) folgenden Gebührentarif:

	I. Grundgebühren
Gebührenumfang	<u>Art. 1</u>
a) im Allgemeinen	Die Grundgebühren decken alle Kosten der Abfallbewirtschaftung und der Abfallentsorgung, die nicht durch die volumen-, gewichts- oder aufwandabhängigen Gebühren oder durch Gebühren des übergeordneten Rechts gedeckt werden.
	 Es betrifft dies die Kosten für: a) Grünabfuhren (Art. 15 - 16 VVO¹); b) Bereitstellung und Betreibung von öffentlichen Abfallbehältnissen, wie namentlich Unterflurbehälter, Glascontainer oder Mulden für Sonderabfälle; c) Bereitstellung und Betreibung von Sammelstellen (Art. 18 - 20 VVO); d) Information, Beratung, Werbung; e) Anteil für Verwaltung und Bezug; f) Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste.
	Art. 2
b) Spezialabfuhren	Bei Spezialabfuhren für weitere Separatabfälle und für Sonderabfälle (Art. 17 VVO) entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall, ob die anfallenden Kosten vollständig durch die Grundgebühren gedeckt sind oder ob bei den Verursachern Gebühren gemäss Art. 10 - 12 dieses Gebührentarifs erhoben werden.
Gebührenansätze	Art. 3 Die Grundgebühr exkl. MWST beträgt: a) Pro Wohneinheit (Wohnung in MFH, Stockwerkeinheit, EFH, Einliegerwohnung, Ferienhaus, Maiensäss) CHF 70.00; b) Pro Betriebsstätte der Gewerbe- und Industriebetriebe CHF 70.00.
	Die Grundgebühr ist auch von denjenigen Abfallinhabern geschuldet, die nach Art. 21 VVO zur direkten Entsorgung verpflichtet sind.
	Für nicht dauernd bewohnte Gebäude und Ferienwohnungen sowie für nicht dauernd stillgelegte Betriebsstätten besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr. Ebenso besteht kein Anspruch auf Reduktion für Wohneinheiten und Betriebsstätten, welche ausserhalb der Sammelrouten liegen.

¹ Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung- und Abfallentsorgung

3

	II. Volumenabhängige Gebühren
Gebührenumfang	<u>Art. 4</u>
	Die Kehrichtsackgebühren und die Sperrgutmarken decken die gesamten Kosten für die Entsorgung des abgeführten Hauskehrichts und Haushalt-Sperrguts der Haushaltungen und des Kleingewerbes gemäss Art. 8 - 12 VVO.
	 Es betrifft dies die Kosten für: Sammelinfrastruktur, soweit diese vom Entsorgungsverbund Süd bereitgestellt und unterhalten wird; Sammlungen und Transporte; Information, Beratung, Werbung; Anteil für Verwaltung und Bezug; Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste; Entsorgung durch eine Kehrichtentsorgungsanlage.
Gebührenansätze	Art. 5
a) Kehrichtsäcke	Die Gebühr inkl. MWST beträgt für Kehrichtsäcke von 17 Litern (garantiertes Gewicht 2,5 kg) CHF 1.00 pro Stück 35 Litern (garantiertes Gewicht 5 kg) CHF 2.00 pro Stück 60 Litern (garantiertes Gewicht 10 kg) CHF 3.40 pro Stück 110 Litern (garantiertes Gewicht 15 kg) CHF 6.30 pro Stück
	<u>Art. 6</u>
b) Sperrgutmarken	Die Gebühr inkl. MWST beträgt: a) für jedes Stückgut bis 25 kg und höchstens 150 cm Länge (Art. 11 VVO) 1 Marke pro 5 kg. b) für andere Abfallsammelbehälter (Art. 12 VVO) 1 Marke pro 5 kg
	Der Preis für eine Marke beträgt CHF 2.00.
	III. Gewichtsabhängige Gebühren
Gebührenumfang	Art. 7
	Die gewichtsabhängigen Gebühren setzen sich aus den Andockgebühren und den Gebühren für Container und Unterflurbehälter (Containergebühren) zusammen.
	Die Andockgebühren decken die Kosten für die Leerung und die Gewichtsmessung; die Containergebühren alle übrigen Kosten für die Entsorgung des abgeführten Gewerbekehrichts einschliesslich des Hauskehrichts von Unternehmen gemäss Art. 13 - 14 VVO.
	 Es betrifft dies die Kosten für: Sammelinfrastruktur, soweit diese vom Entsorgungsverbund Süd bereitgestellt und unterhalten wird; Sammlungen und Transporte; Information, Beratung, Werbung; Anteil für Verwaltung und Bezug; Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste; Entsorgung durch eine Kehrichtentsorgungsanlage.

Gebührenansätze	<u>Art. 8</u>	
a) Andockgebühr	Die Andockgebühr wird bei jeder Leerung erhoben.	
	Sie beträgt CHF 3.00.	
	Art. 9	
b) Containergebühr	Die Containergebühr beträgt pro 1 kg Abfall CHF 0.25 und wird aufgrund der gewogenen Kehrichtmenge erhoben.	
	IV. Gebühren nach Aufwand	
Anwendungsfälle	Art. 10	
	 Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten werden erhoben: a) bei Spezialabfuhren gemäss Art. 2 dieses Gebührentarifs, sofern sie nicht in der Grundgebühr enthalten sind; b) für besonderen Entsorgungsaufwand bei Separat- und Sonderabfällen gemäss Art. 16 Abs. 3 Abfallreglement; c) bei direkter Entsorgung durch den Abfallinhaber gemäss Art. 21 VVO. 	
Gebührenansätze	 Art. 11 Die tatsächlichen Kosten setzen sich zusammen aus: a) den Kosten Dritter, soweit solche für Sammlung, Transport und Entsorgung eingesetzt werden; b) 2/3 der Gebühren nach Art. 8 und 9 dieses Gebührentarifs, soweit der Abfall gewogen werden kann; c) den ausgewiesenen, durch Bst. b nicht gedeckten Zusatzkosten der zuständigen Stelle für Entgegennahme, Lagerung, Weiterleitung und Entsorgung der Separat- und Sonderabfälle. 	
	V. Schlussbestimmungen	
Übergeordnetes Ge- bührenrecht		
Vollzugsbeginn	Art. 13 Dieser Gebührentarif wird ab 1. März 2012 angewendet. Der Gebührentarif vom 26. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006, wird aufgehoben.	

Vom Gemeinderat Walenstadt erlassen am 1. September 2011 (Protokoll Nr. 412).

GEMEINDERAT WALENSTADT

Der Gemeindepräsident

Werner Schnider

Der Gemeinderatsschreiber

Remo De Rocchi

Vom Gemeinderat auf den 1. März 2012 in Kraft gesetzt.